



MERKBLATT PFLEGE UND BETREUUNG

Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal gemäss § 13 der Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV; LS 831.31)

- ⇒ *Sie möchten mit Behinderung in einer eigenen Wohnung leben*
- ⇒ *Sie haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur IV- oder AHV-Rente oder lassen die EL abklären*
- ⇒ *Sie beziehen eine Hilflosenentschädigung (HE) mittleren oder schweren Grades (nicht HE leichten Grades)*
- ⇒ *Sie schöpfen die Pflege- und Betreuungsleistungen anerkannter Spitexorganisationen und anderer Versicherungen aus, aber Ihre Bedürfnisse gehen weiter*

Sie möchten persönliches Pflegepersonal direkt selber anstellen

Richten Sie ein entsprechendes Gesuch inkl. notwendige Unterlagen an die Zusatzleistungsstelle Ihrer Wohngemeinde. Anhand eines Formulars (siehe Rückseite) schätzen Sie Ihren Pflege-/Betreuungsbedarf selber ein. Bevor die Gemeinde entscheidet, legt sie Ihr Gesuch dem Kantonalen Sozialamt vor. Dieses klärt Art, Umfang und Kostenrahmen und das Anforderungsprofil der anzustellenden Person/en ab. Wenn nötig wird das Gesuch einem beratenden Gremium von Fachleuten vorgelegt. Am Schluss entscheidet die Zusatzleistungsstelle über Ihr Gesuch.

Sie möchten sich durch Familienangehörige pflegen und betreuen lassen

Wenn Familienangehörige dadurch eine lang dauernde und wesentliche Erwerbseinbusse erleiden, können die Pflegekosten bis zur Höhe des Erwerbsausfalls über EL vergütet werden. Pflegenden Familienangehörige dürfen nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sein. Es gelten die folgenden Begrenzungen des Leistungsumfangs.

Leistungsumfang

Nachdem die Leistungen von Spitex und Versicherungen ausgeschöpft sind, kann der nicht gedeckte Betreuungs- und Pflegebedarf bis zum ersten Maximum von Fr. 25'000 pro Jahr durch eine speziell berechnete EL vergütet werden. Mehr als Fr. 25'000 werden AHV-Rentnern und –Rentnerinnen nur vergütet, wenn sie ehemalige IV/HE-Berechtigte sind (Besitzstand). Wenn Fr. 25'000 nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf mit der HE zu decken. Wenn die HE ausgeschöpft ist und immer noch ein Teil des Bedarfs ungedeckt bleibt, werden Krankheits-, Behinderungs- und Pflegekosten bis zu einem zweiten Maximum vergütet. Das zweite Maximum beträgt für Fälle mit mittlerer HE Fr. 60'000 (25'000 + 35'000) und bei schwerer HE Fr. 90'000

(25'000 + 65'000) pro Jahr und Person. Diese Höchstleistungen beinhalten alle Krankheits- und Behinderungskosten, einschliesslich beispielsweise Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Zahnbehandlungs- und Transportkosten.

Stundenansätze

Für das von Ihnen angestellte Personal werden Ihnen höchstens 30 Franken brutto pro Arbeitsstunde vergütet. Diese Vergütung versteht sich einschliesslich Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge, Wegkosten, Ferienanteil etc.). In Ausnahmefällen kann bei besonders aufwändiger Pflege für diplomiertes Pflegepersonal ein Stundenansatz von bis zu 45 Franken brutto bewilligt werden.

Notwendige Unterlagen für das Gesuch

- Formular Selbsteinschätzung (vgl. Rückseite)
- Kopie AHV/IV-Rentenverfügung
- Kopie HE-Verfügung
- Kopie EL-Berechnung und EL-Verfügung oder zumindest Nachweis der EL-Anmeldung
- Kopie des ärztlichen Spitexauftrags / Anordnung inkl. Quantifizierung
- Zusammenfassung der Spitex-Bedarfsabklärung (Zürcher Bedarfsplan oder RAI-HC Schweiz: Leistungsplanungsblatt)
- Nachweis über Erwerbseinbussen von pflegenden Familienangehörigen
- Soweit schon vorhanden Angaben über anzustellendes Personal (Personalien, Qualifikation usw.).

Weitere Informationen

erhalten Sie bei der Zusatzleistungsstelle Ihrer Gemeinde. Den Ratgeber "ArbeitgeberIn persönlicher Assistenz" und weitere nützliche Infos erhalten Sie auf <http://www.agile.ch> (Pfad: /Politik/Dossiers/ Dossierartikel/Ratgeber ArbeitgeberIn persönlicher Assistenz).

Selbsteinschätzung des Bedarfs für direkt angestelltes Pflegepersonal gemäss § 13 der Zusatzleistungsverordnung ZLV

Bitte alle Positionen in Minuten pro Tag umgerechnet aufführen!

<i>Bereich / Tätigkeit</i>	<i>Bedarf in Minuten pro Tag</i>	<i>Überprüfung durch Spitex</i>
Selbstsorge:		
Aufstehen (Morgentoilette, Ankleiden)		
Frühstück (Zubereitung, Einnahme, Aufräumen)		
Mittagessen (Zubereitung, Einnahme, Aufräumen)		
Mittagstoilette (WC, Zähneputzen usw.)		
Abendessen (Zubereitung, Einnahme, Aufräumen)		
Zubettgehen (Abendtoilette, Ausziehen, Lagern)		
Periodische Körperpflege (Haar-, Nagel-, Gesundheitspflege usw.)		
Haushalt:		
Ernährung, Kleidung, Geschirr, Reinigung, Ordnung, Pflanzen und Tiere		
Gesundheit:		
Medizinische Behandlung		
Therapie		
Lebenspraktische Begleitung:		
Fortbewegung und Orientierung ausser Haus		
Sinnesbehinderungen (z.B. Vorlesen, Telefonieren)		
Administration, Korrespondenz, Finanzen		
Überwachung:		
am Tag		
in der Nacht (inkl. Umlagern, WC)		
Verschiedenes:		
.....		
.....		
Zeitbedarfsberechnung:		
Total Bedarf		
Durch Spitex erbrachte Leistung		
Differenz = Antrag		

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

.....

.....

Datum:

Bestätigung Spitex (Stempel/Unterschrift):

.....

.....